

## Erläuterungen zum Ausfüllen des Erfassungsbogens für die Niederschlagswassergebühr

Füllen Sie bitte den Erfassungsbogen in jedem Fall - d.h. auch bei Änderungsmitteilung - vollständig aus.

### Angaben zum Grundstück

Bitte hier die Adresse des betreffenden Grundstücks und ganz wichtig, die Kassenummer eintragen.

#### zu 1.) An die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossene Flächen (m<sup>2</sup>)

Grundlage für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten Teilflächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Es ist dabei unerheblich, ob der Anschluss direkt erfolgt (z. B. über Dachrinnen, Hofeinfälle, o. ä.) oder indirekt (z. B. über Notüberläufe von Zisternen oder durch Ableitung auf die - ihrerseits angeschlossene - Straße). Die einzelnen Teilflächen ermitteln Sie nach der bekannten Formel Länge[m] x Breite[m] = Fläche[m<sup>2</sup>]. Tragen Sie in die Spalte „ermittelte Flächen“ nur die Gesamtfläche und nur volle m<sup>2</sup> (bis 0,5 abrunden, über 0,5 aufrunden) ein. Es sind auch diejenigen Teilflächen mit zu erfassen, die an Zisternen oder Versickerungsanlagen (mit Notüberlauf zu öffentlichen Abwasseranlagen) angeschlossen sind - siehe unter Ziff. 2. und 3.)

Die Neigung der Dachflächen bleibt unberücksichtigt. Maßgeblich ist die senkrecht projizierte Fläche. Ebenso kann der Dachüberstand unberücksichtigt bleiben, wenn er die übliche Größenordnung von ca. 40 cm nicht wesentlich übersteigt. Die Dachfläche eines Gebäudes entspricht bei dieser vereinfachten Berechnung also der Gebäudegrundfläche, die Sie auch im beiliegenden Lageplan finden. Vordächer, Überdachungen etc. müssen zusätzlich berücksichtigt werden.

Wenn sich die angeschlossene Fläche auf Ihrem Grundstück in Zukunft ändern sollte (z. B. durch Entsiegelung von Teilflächen oder Versiegelung neuer Flächen), teilen Sie dies bitte mit.

### Unterscheidung von Flächenarten (Versiegelungsarten)

Es werden folgende Arten von Flächen berücksichtigt:

#### a) Vollständig versiegelte Flächen

Dachflächen, Asphalt, Beton, fugenlose Pflaster- und Plattenbeläge



#### b) Stark versiegelte Flächen

Pflaster, Platten, Verbundsteine



### c) Wenig versiegelte Flächen

Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Gründächer ab 10 cm Schichtdicke



### **Andere Versiegelungsarten**

Versiegelte Flächen anderer Art ordnen Sie bitte derjenigen Versiegelungsart zu, die der Versiegelungsart (vollständig, stark oder wenig versiegelt) bezüglich ihrer Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

### **zu 2.) und 3.) Zisternen und Versickerungsanlagen**

Diese Angaben sind nur erforderlich, sofern sich auf Ihrem Flurstück Zisternen oder Versickerungsanlagen befinden und diese einen Notüberlauf zu einer öffentlichen Abwasseranlage haben. Zisternen und Versickerungsanlagen entlasten die öffentlichen Abwasseranlagen und werden daher gebührenmindernd berücksichtigt. Pro 1 m<sup>3</sup> Speichervolumen werden bei der für die Niederschlagswassergebühr zu veranlagenden Fläche 20 m<sup>2</sup> in Abzug gebracht. Die Mindestgröße der Zisternen muss 1 m<sup>3</sup> betragen.

Ortsveränderliche Regenfässer o. ä. können nicht gebührenmindernd berücksichtigt werden.

Bei Zisternen mit Brauchwassernutzung (z. B. für Toilettenspülung) gilt Folgendes:

Das Niederschlagswasser, welches auch als Brauchwasser genutzt und nach Gebrauch in die Kanalisation eingeleitet wird, muss über einen gesonderten Zähler (sog.

Brauchwasserzähler, hierfür ist die Schmutzwassergebühr zu zahlen) erfasst werden.

Versickerungsanlagen:

Als Versickerungsanlagen gelten z. B. Versickerungsmulden oder Muldenrigolensysteme etc.

### **Mitwirkungspflicht und Sonstiges**

Als Grundstückseigentümer oder Beauftragter sind gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet.

Vorsätzlich falsche Angaben können mit einem Bußgeld geahndet werden. Eine Überprüfung Ihrer Angaben erfolgt nach der erstmaligen Flächenerfassung nach und nach. Werden dabei Abweichungen festgestellt, werden diese nachveranlagt.

Sollten Sie keine Angaben machen, wird die versiegelte Fläche mit 90% der Gesamtgröße des betreffenden Grundstücks festgesetzt. Diese Festsetzung kann zu einer höheren Gebühr führen.

Bitte vergessen Sie nicht die Angabe eines Ansprechpartners für Rückfragen.

Haben Sie Fragen, stehen wir Ihnen im Rathaus, Tel. 9077715 gerne zur Verfügung.

Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Rohrheim